

Rudolf-Hildebrand-Schule
Gymnasium Markkleeberg
Mehringstraße 8
04416 Markkleeberg

Hygieneplan Rudolf-Hildebrand-Schule **ab 22. November 2021**

Ein verantwortungsvoller Umgang miteinander ist unabdingbar und macht die strikte Einhaltung der folgenden Regelungen zwingend erforderlich.

1. Allgemeine Festlegungen

Der Zugang zum Schulgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- a) nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- b) mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist (Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen: **Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust**),
- c) innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-CoV-2 erkrankten Person Kontakt hatten,
- d) nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch das negative Ergebnis eines Tests auf das Coronavirus nachweisen, dass keine Infektion vorliegt. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Dieses Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach Betreten des Geländes ein Test auf das Virus durchgeführt wird.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist, auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen

Lehrkräfte oder anderweitig an der RHS beschäftigte Personen, die ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeutet, erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Schulleitung und lassen sich auf das Virus testen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger Lernender melden eine Infektion mit SARS-CoV-2 umgehend der Schule.

Lassen Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-CoV-2 erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten des Symptoms oder nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, der zufolge keine Infektion besteht, die Schule wieder betreten (siehe auch Handlungsempfehlung zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen vom 16. September 2020, veröffentlicht auf der Homepage der RHS).

Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung ein Symptom zeigen, müssen die Schule umgehend verlassen. Minderjährige werden in einem separaten Raum untergebracht und müssen schnellstmöglich abgeholt werden.

2. Auftreten von Verdachtsfällen, Absonderung

Bei einem positiven Coronafall in Klasse 5 und 6 wird nur der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin abgesondert, ggf. exponierte, ungeimpfte Lehrpersonen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler werden unter Beobachtung gemäß Infektionsschutzgesetz gestellt und dreimal wöchentlich getestet. Bei einem positiven Coronafall in den Klassen 7 bis 12 wird der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin abgesondert. Als enge Kontaktpersonen gelten die unmittelbaren Sitznachbarn (vorn, hinten, rechts, links) sowie exponierte Lehrpersonen. Auch sie müssen abgesondert werden (mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen), sofern keine Maske getragen wurde. Alle anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse stehen unter Beobachtung gemäß Infektionsschutzgesetz und werden dreimal wöchentlich getestet (außer Geimpfte und Genesene). Wurde von den engen Kontaktpersonen eine Maske getragen, werden sie nicht abgesondert, stehen jedoch auch unter Beobachtung. Die Anordnung der Beobachtung erfolgt jeweils durch das Gesundheitsamt. Die Eltern werden über das Auftreten von Verdachtsfällen informiert.

3. Persönliche Hygiene Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil ist verpflichtend von jeder Person vor dem Betreten des Schulgeländes anzulegen.

- Alle Schülerinnen und Schüler tragen auf dem gesamten Schulgelände eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil. Diese Regelung kommt auch im Unterricht zur Anwendung, sobald die Vorwarnstufe gem. §2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt. Ausgenommen davon sind die Aufnahme von Speisen und Getränken sowie die Abnahme von Tests auf das Coronavirus. Während der Hofpausen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden sofern der

Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird. Der Sportunterricht ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Während schriftlicher Leistungsnachweise und Prüfungen besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines MNS, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

- Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, aus der hervorgeht, welche Beeinträchtigungen durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu erwarten sind. Die Schule ist befugt, von dem Attest zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Spätestens mit Ablauf des Jahres 2021 ist diese Kopie zu vernichten.
- Inzidenz im Landkreis Leipzig unter 35: Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt. Das freiwillige Tragen einer Maske wird empfohlen. Schulfremde Personen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, wenn durch Einsicht in einen Impf- oder Genesenennachweis nachgewiesen wird, dass ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind.
- Das Tragen von Visieren als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht gestattet.
- Nach dem Betreten der Schule werden unverzüglich die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt in Sitzungen der Schulkonferenz, von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung sowie für Eltern-Lehrer-Gespräche, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern eingehalten wird.
- Außerdem müssen die Hände nach jeder Unterrichtsstunde, vor und nach dem Essen sowie nach der Benutzung der Sanitärräume gründlich gewaschen werden.
- Auf Husten- und Niesetikette (husten und niesen in die Armbeuge) ist zu achten.
- Auf körperliche Kontakte wie Handschlag, Umarmungen ist zu verzichten.
- Im Speiseraum ist darauf zu achten, dass die Mund-Nasen-Bedeckung erst am Tisch abgesetzt wird.

4. Raumhygiene, Sanitärräume

Alle Unterrichtsräume sind alle 20 Minuten für drei Minuten gründlich zu lüften.

- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- Sanitärräume sollen von höchstens einer Person genutzt werden.

5. Abiturprüfung

- keine Pflicht zum Tragen eines MNS für Schülerinnen und Schüler während einer Abschlussprüfung
- der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu gewährleisten
- mehrfaches gründliches Lüften der Räume während der Prüfung
- bei mündlichen Prüfungen zwischen den Prüfungen mindestens 5 min lüften
- Toilettenräume sind vor und nach jeder Prüfung eingehend zu reinigen
- Empfehlung für die praktischen Prüfungsteile in den Naturwissenschaften: vor dem Betreten der Räume Einmalhandschuhe anziehen und erst nach dem Verlassen des Raumes wieder ausziehen und entsorgen bei Bedarf Gegenstände, Geräte und Oberflächen zwischenzeitlich desinfizieren; max. 5 Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gleichzeitig in den Räumen für experimentelle Tätigkeiten
- in praktischen Prüfungen der neuen Fremdsprachen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gesprächspartnern und prüfendem Fachlehrer und zwischen Mitgliedern der Fachprüfungskommission einhalten
- Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen das Schulgelände sofort nach der Prüfung verlassen
- Schülerinnen und Schüler, die zur Risikogruppe gehören teilen dies der Schule vorab mit
- Prüfung in separatem Raum

6. Sportunterricht

Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen, z. B. sollte auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen verzichtet werden.

Für Sekundarstufe I und II:

- Nach dem Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht werden die Hände gewaschen.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Intensive Kontaktsportarten sind zu vermeiden.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Sporthalle, einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume ist erforderlich.
- Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.
- Der Schwimmunterricht findet unter Beachtung der Hygieneregeln im Sportbad Markkleeberg statt.

7. Musikunterricht

Spezielle Regelungen für die Durchführung des Musikunterrichtes werden in einem gesonderten Hygieneplan aufgeführt.

Darüber hinaus gilt:

- allgemeine Hygienebestimmungen sind einzuhalten
- Raumlüftung vorzugsweise mittels Querlüftung
- Raumgröße beachten
- Gesang möglichst am Ende der Unterrichtsstunde (ausgenommen §4)
- Leihinstrumente desinfizieren

8. Testpflicht

- Zutritt zum Schulgelände nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Test bzw. Bescheinigung einer zur Abnahme von Tests berechtigten Stelle)
- Ab einer Inzidenz von 10 muss zweimal wöchentlich ein Testnachweis erbracht werden, bei einer Inzidenz von weniger als 10 muss einmal wöchentlich getestet werden.
- **Ab 22.11. bis zum Beginn der Weihnachtsferien wird dreimal wöchentlich getestet.**
- Testpflicht wird an Schule umgesetzt -unmittelbar nach Betreten
- Testpflicht gilt nicht für
 - Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (mehr als 14 Tage nach letzter notwendiger Impfdosis vergangen)
 - Genesene (ab 28 Tage nach positiven PCR-Test/ärztliche Bescheinigung für die Dauer von 6 Monaten ab Genesung)

Genesene mit einer Impfung –mehr als 14 Tage nach Impfung

- Die Zugangsbeschränkung gilt nicht für Zusammenkünfte der Mitwirkungsgruppen der Schüler und Eltern, der Schulkonferenz sowie für Elterngespräche.

9. Dokumentation

Um die Möglichkeit zu haben, Infektionsketten nachzuverfolgen, besteht eine Dokumentationspflicht für schulfremde Personen, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude der RHS aufhalten. Diese Personen melden sich nach dem Betreten der Schule unverzüglich im Sekretariat. Die Dokumentation ist 4 Wochen nach dem Tag, an dem sie erstellt wurde, unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

10. Regelungen für die Zeit ab 22. November

a) Zutritt zum Schulgelände:

- nur mit dreimal wöchentlich erbrachtem Testnachweis

b) Mund-Nasen-Schutz

- Es gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch im Unterricht.

Die Zugangsbeschränkungen gelten auch für Zusammenkünfte der Mitwirkungsgruppen der Schüler und Eltern, der Schulkonferenz sowie für Elterngespräche.

Quellen:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 19.11. 2021
- Sächsische Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 22.11.2021
- Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung vom 27.09.2021
- Schulfachliche Informationen des SMK vom 25.08.2021
- Informationen des SMK für Schulen zum pandemiebedingten Lüften vom 15.10.2020

Constanze Ambrosch
Schulleiterin